

ORTSSATZUNG

der Evangelischen Kirchengemeinde Waiblingen

PRÄAMBEL

*In notwendigen Dingen die Einheit,
in fraglichen Dingen die Freiheit,
in allem: die Liebe. (Augustinus)*

§ 1 Zusammensetzung der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Waiblingen wird in folgende Wohnbezirke nach § 13(2) KGO aufgeteilt.

- a) Michaelskirche
- b) Korber Höhe
- c) Martin-Luther-Kirche
- d) Dietrich-Bonhoeffer-Haus

Die Aufteilung erfolgt laut der Straßenliste in der Anlage.

§ 2 Organe der Kirchengemeinde

1. Die Organe der Kirchengemeinde sind:
 - 1.1 der Kirchengemeinderat
 - 1.2 die Parochieausschüsse
 - 1.3 die Ausschüsse
 - 1.4 die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
2. Die Organe der Kirchengemeinde sind untereinander zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.
Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge.

GO zu § 2 Ziffer 2: Informationsfluss

Alle Mitarbeitenden und der Vorsitzende des KGR sind über E-Mail und Telefon mit AB zu erreichen. E-Mails und Anrufbeantworter sind in der Regel mindestens einmal täglich abzurufen.

Für den Versand von Informationen sind die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit zu beachten.

GO zu § 2 Ziffer 2: Protokollwesen

Der KGR, jeder Parochieausschuss und jeder Ausschuss bestellt Protokollanten.

Dies sollen im Regelfall ehrenamtliche Mitglieder aus seinen Reihen sein.

Die Kirchenpflege und die Sekretariate können zur Fertigstellung und Verteilung mit einbezogen werden.

Das Protokoll der Sitzung soll spätestens nach 2 Wochen fertig erstellt zur Verteilung vorliegen.

GO zu § 2 Ziffer 2: Berichte der Gremien

Die jährlichen Berichte sollen ca. eine DIN A4 Seite umfassen und der Einladung zur Kirchengemeinderatssitzung beigelegt werden.

Die mündlich vorgetragenen Erläuterungen zum Bericht und die Aussprache in der Sitzung sollen ca. 15 Minuten nicht überschreiten.

Die Vorsitzenden erarbeiten einen Terminplan für die Berichtenden.

§ 3 Der Kirchengemeinderat

1. Die 15 gewählten Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1.1 fünf Kirchengemeinderäte/innen aus Wohnbezirk Michaelskirche,
vier Kirchengemeinderäte/innen aus Wohnbezirk Korber Höhe,
drei Kirchengemeinderäte/innen aus Wohnbezirk Martin-Luther-Kirche
drei Kirchengemeinderäte/innen aus Wohnbezirk Dietrich-Bonhoeffer-Haus.

2. Dem Kirchengemeinderat gehören außerdem an:

- die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind oder deren ordentliche Stellvertreter/innen im Pfarramt
- die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger
- die vom Kirchengemeinderat nach § 12 Abs. 2 KGO zugewählten Mitglieder

3. Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen:

- Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt.
- Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt.
- Pfarrer und Pfarrerinnen z.A., mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Ziffer 2 sind.

4. Der Kirchengemeinderat ist umfassend für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, sofern diese Aufgaben nicht durch die Ortssatzung an die beschließenden Ausschüsse gemäß §56 KGO übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Kirchengemeinderats gehören unter anderem:

- a) Änderung und Aufhebung der Ortssatzung;
- b) Veränderung der räumlichen Begrenzung der Kirchengemeinde;
- c) Feststellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde;
- d) Feststellung des Rechnungsabschlusses der Kirchengemeinde;

- e) Haushaltsführung der Kirchengemeinde (Vollzug des Haushaltsplans und etwaiger Kostendeckungspläne);
- f) Beschlüsse über außer- oder überplanmäßige Ausgaben;
- g) Beschlussfassung über Entlastung des Kirchenpflegers /der Kirchenpflegerin, der beiden Vorsitzenden und weiterer Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes zuständig waren (§ 47 KGO);
- h) Anstellung (einschließlich Wiederwahl), Beförderung und Entlassung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin, der kirchlichen Beamten sowie der Angestellten der Kirchengemeinde;
- i) Errichtung bzw. Erwerb und Veräußerung kirchlicher Gebäude und Grundstücke (Grundsatzbeschluss);
- j) die dingliche Belastung von kirchengemeindeeigenen Grundstücken;
- k) Wahrung der gemeinsamen Belange der Kirchengemeinde;
- l) Änderungen der Gottesdienstordnung innerhalb der Kirchengemeinde (§ 17 KGO);
- m) Angelegenheiten der Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V.;
- n) Festlegung von Grundsatzbeschlüssen für die Arbeit der Ausschüsse; Entgegennahme der Jahresberichte;
- o) Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

§ 4 Parochieausschüsse

1. Zusammensetzung und Wahl

- 1.1 Die Parochieausschüsse bestehen aus den Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten aus den jeweiligen Wohnbezirken und den Pfarrerinnen und Pfarrern, die im jeweiligen Wohnbezirk einen Seelsorgebezirk haben.
- 1.2 Der Kirchengemeinderat kann jederzeit, insbesondere auf Vorschlag der Parochieausschüsse, weitere Mitglieder in die Parochieausschüsse wählen, wenn sie zum Kirchengemeinderat wählbar sind. Ihre Zahl darf die Zahl der gewählten und zum Kirchengemeinderat zugewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- 1.3 Parochieausschüsse können weitere Personen beratend hinzuziehen. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger werden eingeladen und können beratend daran teilnehmen.
- 1.4 Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte, wobei Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in der/die für den entsprechenden Wohnbezirk zuständige Pfarrer/in sein soll.

2. Aufgaben der Parochieausschüsse

- 2.1 Die Ausschüsse sind zuständig für alle Aufgaben des Kirchengemeinderats, sofern sie den jeweiligen Gottesdienstort betreffen und für die Kirchengemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind. Sie sind dabei an den Haushaltsplan und die Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden.
Die Zuständigkeit der Ausschüsse schließt die Bewirtschaftungsbefugnis für Haushaltsmittel, die ihnen vom Kirchengemeinderat zur ausschließlichen Verfügung überlassen werden, ein.
Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt davon unberührt.
- 2.2 Sofern Gebäude ausschließlich oder überwiegend den Gemeindegliedern eines Wohnbezirks zur Verfügung stehen, nimmt der jeweilige Parochieausschuss das Hausrecht im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen wahr. Der Kirchengemeinderat kann darüber hinaus im begründeten Einzelfall und im Benehmen mit dem jeweiligen Parochieausschuss Nutzungsrechte am jeweiligen Gebäude einräumen, wenn dies im Interesse der Kirchengemeinde geboten ist. In Fragen der Ausstattung des jeweiligen Gebäudes und bei baulichen Maßnahmen steht den jeweiligen Parochieausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.
- 2.3 Die Ausschüsse wirken bei der Anstellung von Mitarbeiter/innen in ihrem jeweiligen Wohnbezirk mit.
Davon ausgenommen ist das Kindergartenpersonal.

GO zu § 4 Ziffer 1: Zusammensetzung der Parochieausschüsse

Es ist vorgesehen gemäß § 3 Strukturereprobungsgesetz Abweichungen von der Kirchengemeindeordnung bezüglich der Zusammensetzung der Parochieausschüsse zu beantragen.

Jedes Pfarramt ist einem bestimmten Parochieausschuss zugeordnet.

§ 5 Bauausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem/r der beiden Vorsitzenden, der/dem Kirchenpfleger/in, vier Mitgliedern des Kirchengemeinderates (jede Parochie soll vertreten sein) sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die der Kirchengemeinderat wählt.
2. Der Ausschuss verantwortet die Aufgaben der Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats und des Haushaltsplans oder des Baubuchs, sofern eines für die Maßnahme eröffnet wurde.
Er verantwortet die Verwaltung und Instandhaltung der Immobilien.

GO zu § 5 Ziffer 2: Bauinstandhaltung

Einmal im Jahr vor der Aufstellung des HH-Plans wird ein Bauumgang durchgeführt.

Terminplan für den Bauumgang erstellt die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger in Absprache mit dem Bauausschuss. Die Anmeldung von Instandhaltungsmaßnahmen und Renovierungen erfolgt mit dem Formblatt. (Anlage)

Der Bauausschuss kann Einzelentscheidungen bei der Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall treffen.

§ 6 Kindergartenausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem/r der beiden Vorsitzenden, der/dem für die Kindergartenbegleitung zuständigen Pfarrer/in, der/dem Kirchenpfleger/in, zwei gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die der Kirchengemeinderat wählt.
Die Fachberaterin/der Fachberater des Kirchenbezirkes Waiblingen nimmt an den Sitzungen beratend teil.
2. Der Ausschuss verantwortet die Arbeit in den Kindergärten der Kirchengemeinde.

GO zu § 6

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kindergartenausschusses.

§ 7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss hat 7 Mitglieder. Ihm gehört die / der für Jugendarbeit zuständige Pfarrer/in an. Vom Kirchengemeinderat werden in den Ausschuss gewählt: je ein Mitglied auf Vorschlag der einzelnen Parochieausschüsse aus seinen eigenen Reihen sowie je ein Mitglied auf Vorschlag des CVJM und der christlichen Pfadfinderschaft.

Der / die zuständige Jugendreferent/in und der / die sozialdiakonische Mitarbeiter/in von Kompass e.V. werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen daran beratend teil.

Der Jugendausschuss verantwortet die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde.

§ 8 Beratende Ausschüsse

Der Kirchengemeinderat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Dem Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin wird im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der Beschlüsse des Kirchengemeinderats für Rechnungsgeschäfte der laufenden Verwaltung die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Umfang eingeräumt. Außerdem wird ihm / ihr die Kassenanordnungsbefugnis gem. § 43 HHO übertragen (Kämmerersystem).
2. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates können in dem in der Geschäftsordnung festgelegten Umfang über Haushaltsmittel verfügen. Sie unterliegen der Berichtspflicht gegenüber den zuständigen Gremien.
3. Besondere Kassen und Rechnungen der einzelnen Parochien werden nicht geführt.

GO zu § 9 Ziffer 1 und 2: Verfügungsmittel der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers und der Vorsitzenden der Kirchengemeinderats

Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung kann die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € verfügen.
Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können über Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu 3.000 € verfügen. Ein Projekt darf zu diesem Zweck nicht in mehrere Einzelpositionen aufgespalten werden. Der KGR ist in der folgenden Sitzung zu informieren.

§ 10 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen zur Ausführung dieser Ortssatzung trifft der Kirchengemeinderat durch eine Geschäftsordnung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Ortssatzung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
Die am 23. März 2009 beschlossene Ortssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen mit der Geschäftsordnung vom Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Waiblingen am 08. Juli 2013.

Die Ortssatzung wurde vom Oberkirchenrat mit Schreiben vom 24. Juli 2013 genehmigt.